

RICHARD GAMAUF, *Ad statuum licet confugere. Untersuchungen zum Asylrecht im römischen Prinzipat*. Wiener Studien zu Geschichte, Recht und Gesellschaft, Band 1. Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main, Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1999. XVII, 257 Seiten.

Theodor Mommsen hat die Frage nach der Existenz eines Asylrechts in Rom negativ beantwortet und in der Asylpraxis nur das Bemühen um Vereitelung rechtmäßiger Strafe gesehen (TH. MOMMSEN, *Römisches Strafrecht* [Leipzig 1899] 458–461). Ausgehend von diesem Standpunkt und seinen methodischen Voraussetzungen entwickelt R. Gamauf in seiner Wiener rechtshistorischen Dissertation einen auf genauer Interpretation der Quellenbefunde basierenden Zugang zum römischen Asylrecht in der Prinzipatszeit. Im Mittelpunkt steht dabei das Asyl bei kaiserlichen Statuen, ergänzt um zwei kürzere Abschnitte über Tempelasyle in den griechisch beeinflussten Provinzen des Ostens und in Rom, die das Thema in einen Gesamtzusammenhang einbinden.

In den zentralen Kapiteln seines Buches entwickelt der Verfasser das Asylrecht bei Kaiserstatuen, seine Entstehung und die rechtlichen Folgen des insbesondere von Sklaven praktizierten *ad statuum principis confugere* nach Methode und Inhalt klar und überzeugend. Die Anerkennung der Asylfunktion konsekrierter Kaiserstatuen verbindet er mit den gesellschaftlichen Veränderungen der frühen Prinzipatszeit, durch die der Kaiser insbesondere die städtische Plebs durch Propaganda und Politik für sich einzunehmen bemüht war, um der Aristokratie entgegensteuern zu können. Hier ordnet sich auch die Fürsorge gegenüber Sklaven ein, die aufgrund der Position des Kaisers bei seiner Statue wirksam Schutz fanden, da ein Übergriff in deren Umfeld die kaiserliche *maiestas* verletzte. Der in der Zuflucht zur Kaiserstatue liegende Hilferuf eines Sklaven an den Kaiser machte die Öffentlichkeit auf den Fall aufmerksam und eine Untersuchung der Berechtigung des Anliegens nötig, letztlich ein Urteil über den zugrunde liegenden Konflikt zwischen *dominus* und Sklaven durch Beamte in Stellvertretung des Kaisers. Als rechtliche Folgen dieser Suche von Sklaven nach kaiserlichem Schutz arbeitet der Verfasser heraus, dass sich das Untersuchungsverfahren entgegen weit verbreiteter Ansicht nicht nach griechischen Rechtsvorstellungen richtet, sondern nach dem Edikt *de fugitivis* (Dig. 11,4) mit behördlichem Gewahrsam, Verhör, Weiterreichung an die nächsthöhere Instanz, Rückgabe an den Eigentümer oder Verkauf durch die Behörde verlief, wobei der Sklave, der die Statue aufgesucht hatte, die Beamten von der inakzeptablen Behandlung durch seinen Herrn überzeugen musste. Sodann geht der Verfasser auf die Vorschriften des 2. Jhs. n. Chr. über die Sklavenbehandlung ein, die von den zeitgenössischen Juristen auf das Misshandlungsverbot verkürzt wurden. Er stellt detailliert das Verhältnis von personen- und sachenrechtlichen Aspekten der Sklaverei in den Stellungnahmen der römischen Juristen dar, namentlich die Gegensätze zwischen den staatlichen Interessen im Zusammenhang mit den Reskripten des Antoninus Pius (personenrechtlich, Sorge für die Sklaven) sowie den privatrechtlichen Interes-

sen (sachenrechtlich, Verfügungsmöglichkeit des Eigentümers) und ihre Folgen. Die Einbeziehung ständischer Perspektivengebundenheit (Kaiser, Senat, Volk) erklärt widersprüchliche Interpretationsansätze in der Antike. Die Reskripte des Antoninus Pius wiederholen allgemein anerkannte Grundsätze und dokumentieren den staatlichen Anspruch »in Kernbereiche der Sklaverei rechtlich normierend einzugreifen« (S. 134). Sie dürften aber nicht als Reform(versuche) angesehen werden, denn Sklaverei bildete ein Fundament der römischen Gesellschaft, was die Verbesserung der Rechtsstellung von Sklaven ausschloss.

In den beiden abschließenden Kapiteln über die Tempelasyly stellt der Verfasser zunächst die griechische Asylpraxis als Instrument in den Beziehungen griechischer Städte untereinander vor, das nach der Provinzialisierung dieser Gebiete durch Rom seine Funktion verlor. Nach einer Überprüfung durch den Senat 22/23 n. Chr. wurden diese Asylrechte an römische Vorstellungen angeglichen, um Missbrauch durch Gesetzesbrecher auszuschließen, ein Prozess, der von Antoninus Pius fortgeführt wurde. Mit dem Thema der Tempelasyly in Rom bezieht der Verfasser die Zeit der Republik ein. Im Mittelpunkt steht dabei die Überlieferung vom *asylum Romuli*, die zur Erklärung der »Romanisierung« von Flüchtlingen und Heimatlosen nach Auffassung des Verfassers im 3. Jh. v. Chr. in die römische Gründungssage eingefügt und von griechischer Seite im 1. Jh. v. Chr. im Zuge der Ausweitung des römischen Herrschaftsbereichs im Osten aus ideologischen Gründen negativ – die Römer als Nachfahren von Verbrechern und flüchtigen Sklaven – interpretiert wurde. Das *asylum Romuli* stand zum einen mit dem Raub der Sabine- rinnen zur Versorgung zugezogener Männer mit Frauen im Zusammenhang, zum anderen erklärte es die Aufteilung der Römer in Patrizier und – als die Nachfahren der Flüchtlinge – Plebejer. Der Verfasser plädiert mit guten Gründen für eine Verbindung des *asylum Romuli* mit dem Aventin als Zufluchtsstätte wegen seiner Bedeutung für die Plebs, während die römische Geschichtsschreibung es dem Romulus statt dem Remus zuordnet, das *asylum* daher in das Pomerium (Kapitol oder *inter duos lucos*) verlagert.

Mit seiner Interpretation der spärlichen, aber plausibel mit dem Mythos zu verbindenden Überlieferung gelingt dem Verfasser eine gute Herleitung für die Verankerung des Asylrechts in römischen Vorstellungen, wodurch er Mommsen und die diesem folgende Literatur nachvollziehbar widerlegt und zugleich eine Verklammerung von *asylum Romuli* und *confugere ad statuam* schafft. Methodisch und inhaltlich werden die nicht sehr zahlreichen Quellenbelege auf diese Weise in einen systematischen Zusammenhang integriert. Dabei setzt der Verfasser die überlieferten Beispiele aus den erzählenden Quellen mit den Rechtstexten so in Beziehung, dass ein abgerundetes Bild entsteht, auch wenn es sich teilweise auf Vermutungen stützen muss. Die Ergebnisse der in eingehender Diskussion dargelegten genuin römischen Entwicklung des Asyls können auch in Konfrontation mit der umfassend herangezogenen Literatur gut bestehen.